

RS UVS Niederösterreich 2001/10/15 Senat-NK-00-480

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2001

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 19 Abs 7 StVO ist zur Umschreibung der Tat im Sinne des§ 44a lit a VStG anzuführen, durch welche der in den Absätzen 1 ? 6 angeführten

Verhaltensweisen der Beschuldigte den Tatbestand des§ 19 Abs 7 StVO erfüllte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at